

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
PF 3768  
6002 Luzern

Luzern, 10. März 2017

## **Stellungnahme zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes und der entsprechenden Wasserbauverordnung Kanton Luzern**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Küng,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt BirdLife Luzern die Gelegenheit wahr, im Rahmen der zweiten öffentlichen Vernehmlassung eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüssen selbstverständlich die Anpassung von § 5 Abs. 1. Es ist aber gleichermassen störend, wie § 5 Abs. 2 neu formuliert wurde. Die Formulierung entspricht weder der Absicht noch der Argumentation in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Abs. 1. Zwar wird der Absatz in den Erläuterungen relativiert („ordnungsgemässer Unterhalt“), die Formulierung im Gesetz lässt aber eine andere Interpretation zu. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass gerade auch private Gewässer in besonderem Masse wertvoll für Ökologie und Landschaft sein können. Abgesehen davon hat der Kanton die Möglichkeit bzw. die Pflicht, Anordnungen im Sinne des öffentlichen Interesses zu erlassen. So kann er insbesondere mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung für den Schutz sorgen (z.B. Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und deren Ufer).

Die Ergänzungen in § 4 Gewässerunterhalt Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 Bst. i in der Gewässerverordnung begrüssen wir ebenso.

### **Anträge**

**§ 2 Ziele und Grundsätze:** Gemäss Art. 38a Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind die Kantone dazu verpflichtet, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen. Basierend darauf bitten wir,

den § 2 des Gewässergesetzes im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu ergänzen und anzupassen. Eine Nutzung von Ufervegetation soll, wenn überhaupt, ein Nebenprodukt von lenkenden Pflegeeingriffen sein. Nutzung muss deshalb im Gesetz unter Zielen und Grundsätzen nicht festgehalten werden.

Die Sicherheit von Menschen, Tieren und Sachwerten sowie die ökologische Qualität eines Gewässers können durch den Raumbedarf eines Gewässers erheblich geregelt werden. Aus diesem Grund betrachten wir es als wichtig, dass der Raumbedarf in § 2 Ziele und Grundsätze erwähnt wird.

Eine Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Gewässern kann im Widerspruch zu anderen Pflichten des Kantons stehen, beispielsweise Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten zu schützen (u.a. § 5 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz Nr. 709a). Steht die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Gewässern als Ziel in einem revidierten Gewässergesetz, kann dies unweigerlich zu Konflikten auf diversen Ebenen führen. Wir bitten um Streichung oder Relativierung dieses Passus.

In § 2 sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

§ 2 Abs. 2 (Gewässergesetz): Die Gewässer **sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten, naturnah zu gestalten und wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand zu überführen. Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass**

- a. sie einer vielfältigen, standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dient;**
- b. sich ein abwechslungsreiches Bach- oder Flussbett mit unterschiedlichen Fliessbedingungen und unterschiedlich ausgeprägten Böschungen einstellen kann;**
- c. die standorttypischen Lebensräumen gefördert und vernetzt werden und sich Vernetzungen entwickeln können;**
- d. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden.**

§ 2 Abs. 3 (Gewässergesetz): Kanton und Gemeinden fördern die Aufwertung baulich beeinträchtigter Gewässer (Renaturierung). **Der Raumbedarf der Gewässer, der für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktion des Gewässers erforderlich ist, wird sichergestellt.**

§ 2 Abs. 4 Bst. d (Gewässergesetz): ~~den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern,~~ (Streichung) oder den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern, **sofern keine Naturschutzinteressen entgegenstehen,**

**§ 3 Abs. 3 (Gewässergesetz):** Die vorliegende Formulierung schliesst Renaturierung sowie Gewässerschutz aus. Der Paragraph sei um diese Aspekte zu ergänzen.

**§ 3 Abs. 3:** Der Regierungsrat legt die Ziele des Hochwasserschutzes, **der Revitalisierung sowie des Gewässerschutzes** in der Verordnung fest.

**§ 5 Abs. 2 Gewässergesetz** ist ein Widerspruch zum geänderten § 5 Abs. 1 und der dazugehörigen Erläuterung. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

§ 5 Abs. 2 Gewässergesetz sei **ersatzlos zu streichen**: ~~Private Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Das Enteignungsrecht ist sinngemäss anzuwenden.~~

In **§ 5 Abs. 4** wird die Zuständigkeit bei Streitfällen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zugesprochen. Wir empfehlen an dieser Stelle das zuständige Departement nicht auszuscheiden. Damit würde bei einer verwaltungsinternen Reorganisation und Umbenennung der Departemente nicht Mehraufwand mit Anpassungen an Regelwerken anfallen.

§ 5 Abs. 4: Das **zuständige Departement** entscheidet, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt und ob dieses öffentlich ist.

Aus der Definition in (neu) **§ 8 Gewässerunterhalt** (Gewässergesetz) wird nicht klar, dass es sich um standortgerechte Ufervegetation handeln muss. Nicht standortgerechte Ufervegetation, wie beispielsweise ein Bewuchs mit Neophyten, kann auch ein Sicherheitsrisiko mit sich bringen.

§ 8 Gewässerunterhalt (Gewässergesetz) sei wie unten zu ergänzen:

§ 8 Abs. 2 Bst. b: den Erhalt und die Pflege der **standortgerechten** Ufervegetation.

**§ 11 Gewässergesetz** beschreibt ausschliesslich formelle Aspekte des Massnahmenprogramms. Welche inhaltlichen Aspekte in jedem Fall beschrieben werden sollten, müsste in Gesetz oder Verordnung geregelt werden. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung. Nur mit einer klaren Benennung kann sichergestellt werden, dass der Begriff Massnahme nicht auf Hochwasserschutzmassnahmen reduziert wird.

§ 11 sei um einen Absatz zu ergänzen, in dem die Festlegung der Inhalte von Massnahmenprogrammen geklärt wird. Z.B. könnte stehen: **Ein Massnahmenprogramm umfasst Angaben zu geplanten Revitalisierungs-, Unterhalts- sowie Hochwasserschutzmassnahmen.**

**§ 12 Abs. 1** lässt offen, welche besonderen Rechtsverhältnisse als Vorbehalte gelten könnten. BirdLife Luzern fordert, dass Schutzverordnungen als besondere Rechtsverhältnisse genannt werden.

§ 12 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

§ 12 Abs. 1: Der betriebliche und bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau bei privaten Gewässern sind von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse, **wie zum Beispiel Schutzverordnungen**, bleiben vorbehalten.

**§ 17 Gewässergesetz** regelt u.a. die Auflagefrist. Um eine sorgfältige Prüfung und damit eine demokratische Anhörung gewährleisten zu können, ist eine Frist von 30 Tagen festzulegen. Die

Erarbeitung von Wasserbauprojekten dauert meistens mehrere Jahre. Sie sind umfangreich und vielschichtig. Eine minimale Auflagefrist steht in keinem Verhältnis zur Erarbeitungszeit und lässt keine sorgfältige Durchsicht zu. Ergänzend gilt, dass sämtliche Bundesverfahren eine Frist von 30 Tagen vorsehen (vgl. Art. 50 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren).

§ 17 Abs. 2 sei anzupassen: Das Projekt ist während **30** Tagen öffentlich aufzulegen, ...

Wir sind dankbar, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen können. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Knaus  
Präsident BirdLife Luzern



Maria Jakober  
Geschäftsführerin BirdLife Luzern